

5	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	5SeniorEnt Stand: 01.01.2017
Stadtrat		Seite 1 von 2

Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über eine Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Seniorenvertretung

in der Fassung vom 08.12.2016 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 17.12.2016

Auf Grund §§ 4 und 21 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des G vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Grundsätze

Die Tätigkeit der Seniorenvertretung und deren Helfer basiert auf der Grundlage der Seniorenvertretungssatzung.

Ehrenamtlich tätige Seniorenvertreter¹ und deren Helfer in den Coswiger Wohngebieten erhalten eine finanzielle Aufwandsentschädigung für ihre persönlichen Aufwendungen.

§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Für das laufende Kalenderjahr erhalten die Seniorenvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 EURO.
2. Für das laufende Kalenderjahr erhalten die Helfer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EURO. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht, wenn der Helfer durchschnittlich 3 Stunden im Monat ehrenamtlich tätig ist.

§ 3 - Zahlungsweise

Die Entschädigung wird in 4 Raten zum Quartalsende durch die Stadtverwaltung auf das Konto des Seniorenvertreters und Helfers überwiesen.

§ 4 - Überleitung

Sollte eine Übergabe an ein neues Mitglied der Seniorenvertretung oder deren Helfer erfolgen, erhält der Nachfolger die anteilige Aufwandsentschädigung.

§ 5 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über eine Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Seniorenvertretung zum Stand 01.01.2002 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

¹ Seniorenvertreter steht stellvertretend auch für Seniorenvertreterin u. ebenso andere in dieser Satzung angesprochene Personen

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 08.12.2016

Gez.: Frank Neupold
Oberbürgermeister (Siegel)

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 06.07.2001 wird durch diese ersetzt.
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Anlagen: keine
Beschluss - Nr. : VO/0285/16/SR
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 17.12.2016 veröffentlicht.